

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 5

**Artikel:** Reglement für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten vom September 1892

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866182>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diejenigen der Versicherung gegen Feuerschaden, sowie alle übrigen Kosten der Vorbereitung und des Betriebs des Unternehmens bestreitet der Bund. Derselbe übernimmt im Übrigen keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusendenden Schülerarbeiten haben die Anstalten selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, welche die Mitglieder der beiden Ausstellungskommissionen sowohl unter sich als auch mit den ausstellenden Anstalten und vice-versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

### Reglement

für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten  
vom September 1892.

(Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Die Beschickung der Ausstellung hat durch die einzelnen Anstalten in der Weise zu erfolgen, dass der gesamte Unterrichtsgang derselben nach Lehrmethoden und Unterrichtszielen durch Schülerarbeiten in den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. Unterrichtszweigen dargestellt und klargelegt wird.

Art. 2. Die zur Ausstellung gelangenden schriftlichen Arbeiten müssen im Laufe des der Ausstellung unmittelbar vorangehenden Schuljahres (1891/1892) angefertigt worden sein. Die Arbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und in den praktischen Kursen können sich über die zwei letzten Schuljahre (1890/91 und 1891/1892) erstrecken.

Art. 3. Zugelassen werden nur solche Schülerarbeiten, welche sich organisch in die einzelnen Lehrgänge einfügen und dem Unterrichtszwecke angemessen sind. Der engern Ausstellungskommission steht das Recht zu, Arbeiten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Art. 4. In denjenigen Fächern, in welchen Klassen- oder Massenunterricht erteilt wird — ausgenommen die sog. praktischen Kurse — ist der Unterrichtsgang je durch die Arbeiten von zwei verschieden beanlagten Schülern zur Darstellung zu bringen.

Soweit sich diese Lehrgänge erstrecken auf die theoretischen bzw. wissenschaftlichen Disziplinen und auf die vorbildenden Zeichenfächer (elementares Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, Perspektive und Schattenkonstruktion), sind sie in der Reihenfolge der Entstehung solid geheftet einzusenden. Von den Lehrgängen der übrigen Fächer mit Klassen- bzw. Massenunterricht ist je der eine ebenfalls zu heften, der andere ist zum Aushängen bzw. Auflegen bestimmt.

In denjenigen zeichnenden Fächern, in denen der Unterricht ein individueller ist, sind je die Arbeiten von 1 bis 2 Schülern ebenfalls in Gestalt gehefteter Lehrgänge einzuliefern; aus den übrigen Schülerarbeiten ist ein übersichtliches Bild der Leistungen des betreffenden Kurses, für die Wand bestimmt, zusammenzustellen.

Die Auswahl der zur Ausstellung gelangenden Schülerleistungen im Modelliren und in den sog. praktischen Kursen ist so zu treffen, dass, so viel als nur möglich, der jeweilige Unterrichtsgang durch die Arbeiten ein und desselben Schülers veranschaulicht werde. Daneben soll durch je eine zweckgemäß aus den übrigen Arbeiten des Faches ausgewählte Gruppe der allgemeine Gang des betreffenden Unterrichtskurses dargestellt werden. Soweit die Modellirarbeiten oder die sog. praktischen Arbeiten auf Skizzen und Werkzeichnungen des gleichen Schülers beruhen, sind letztere gleichzeitig mit den Modellen bezw. ausgeführten Arbeiten vorzuführen. Die Arbeiten des Thonmodellirens, welche auszustellen sind, müssen entweder gebrannt oder in Gips abgegossen sein. Anstalten, welche für die vorgerücktern Schüler periodische Konkurse veranstalten, haben die Ergebnisse je des letzten Konkurses zur Ausstellung einzusenden; sofern es sich dabei um Zeichnungen handelt, sind diese womöglich geheftet zu bieten.

Art. 5. Die gehefteten Lehrgänge müssen auf dem Umschlag angeben das Unterrichtsfach und den Unterrichtskurs, aus dem sie entstammen, den Namen des Schülers, dessen Alter, Beruf und Vorbildung, die Gesamtschülerzahl des Kurses zu Anfang und zu Ende. Bei zeichnerischen Arbeiten bedarf es noch der Angabe, ob dieselben nach Vorzeichnung oder Wandtabelle oder Skizze oder Modell entstanden seien, ob zur Tages- oder Nachtzeit. Dazu kommt noch der Name und Beruf des Lehrers. Die einzelnen Hefte bezw. Zeichenblätter sollen überdies den Namen des Schülers aufweisen. Sie sind genau in der Reihenfolge ihres Entstehens zu heften.

Die auszuhängenden Arbeiten, die Modelle und die ausgeführten Arbeiten sollen auf geeignet angebrachten Etiketten Aufschluss geben über das Unterrichtsfach und den Kurs, dem sie entstammen, über Namen, Alter, Beruf und Vorbildung des betreffenden Verfertigers, über die Zeit seines Eintrittes in die Anstalt und speziell in den betreffenden Kurs, ferner ob die Arbeit nach Vorlage oder Skizze oder Modell oder Natur oder nach Angaben des Lehrers angefertigt worden sei, ob Tages- oder Nacharbeit; endlich Name und Beruf des Lehrers. Bei schwierigern oder grösseren Arbeiten ist auch das Datum des Beginnes und Fertigstellens beizufügen. Die gehefteten Konkursarbeiten sollen auf dem Umschlag nennen: das Unterrichtsfach, dem sie entstammen, die Natur der gestellten Aufgabe, den Namen und Beruf des Lehrers. Jedes Blatt soll den Namen des Verfertigers, dessen Beruf, Alter und die auf die Arbeit verwendete Zeit angeben.

Art. 6. Den Anstalten werden für sämtliche auf den gehefteten Lehrgängen und Konkursarbeiten, auf den einzelnen Blättern, an den Modellen und

fertigen Arbeiten darzubietenden Angaben einheitliche Etikettenformulare gratis zugestellt werden. Ueber deren Ausfüllung und richtige Verwendung wird eine Instruktion erlassen werden.

Art. 7. Den Anstaltsvorständen ist freigestellt, der Ausstellung ihrer Schule resp. Kurse gedruckte Statuten, Reglemente, Lehrpläne und Jahresberichte beizugeben.

Art. 8. Jede Anstalt erscheint auf der Ausstellung einheitlich in sich abgeschlossen. Die Reihenfolge der Anstalten setzt auf Vorschlag der engern Kommission die allgemeine Ausstellungskommission fest.

Art. 9. Die Vorsteher der ausstellenden Anstalten sind verpflichtet, bis spätestens den 15. Juni 1892 das Mass der für ihre Schülerarbeiten erforderlichen Wand- und Tischflächen in m<sup>2</sup> dem Präsidenten der Ausstellungskommission anzugeben. Anstalten, welche ausser den schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten noch grössere Modelle, dekorative Malereien und sog. fertige Arbeiten ausstellen, haben für diesen Teil ihrer Arbeiten bis zu demselben Datum ein Verzeichnis dieser Gegenstände mit den Massangaben, eventuell eine genau an die wirklichen Masse der Gegenstände sich haltende Planskizze einer allfällig gewünschten Gruppierung und Aufstellungsweise einzusenden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche verschliessbaren Ausstellungsmobilien und in welcher Ausdehnung dieselben erforderlich seien (z. B. für die Ausstellung der Arbeiten der Uhrenmacherschulen, der Graveure, der Frauenarbeitsschulen u. s. w.).

Der engern Kommission steht das Recht zu, erforderlichen Falls die von den einzelnen Anstalten gewünschten Boden-, Wand- und Tischmasse zu beschränken.

An das Präsidium der Ausstellungskommission sind auch alle weiteren die Ausstellung betreffenden Mitteilungen und Erkundigungen zu adressiren.

Art. 10. Die sämtlichen zur Ausstellung bestimmten Arbeiten sind vorschriftsgemäss vorbereitet und sorgfältig verpackt so rechtzeitig zur Ausstellung abzusenden, dass sie bis spätestens den 22. August 1892 an ihrem Bestimmungsort eintreffen können. Die Adresse für die Sendungen lautet: „Schweizerische Ausstellung gewerblich-industrieller Fachschulen und Lehrwerkstätten in Basel 1892, Gebäude der Allgemeinen Gewerbeschule.“ Jeder Sendung ist ein nach den Unterrichtsfächern bzw. Kursen angelegtes genaues Detailverzeichnis der abgesandten Arbeiten und eine allfällige Wegleitung für die Installation beizufügen. Überdies soll jede Kiste bzw. Mappe auf der Innenseite des Deckels ebenfalls ein genaues Verzeichnis ihres Inhaltes bieten.

Art. 11. Die gesamte Installation leitet und besorgt die engere Kommission. Den einzelnen Anstalten steht es jedoch frei, die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten innerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes und gemäss den Dispositionen des allgemeinen Installationsplanes selbst zu besorgen. Der engern Kommission steht die Kontrolle über diese von den einzelnen Anstalten zu besorgenden Installa-

tionen zu; sie hat auch die Befugnis, selbst einzuschreiten, wenn eine Verzögerung in dieser Arbeit eintreten sollte.

Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Einwilligung der engern Kommission weder Änderungen in der Installation der einzelnen Anstalten vorgenommen, noch irgendwelche ausgestellten Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Die engere Kommission ist für eine sorgfältige und ausreichende Beaufsichtigung der Ausstellung besorgt.

Art. 12. Der Katalog wird Aufschlüsse geben über die bisherige Entwicklung des höhern gewerblich-industriellen Bildungswesens in der Schweiz, über die Organisation, Unterrichtsfächer, Frequenz und Lehrpersonal der ausstellenden Anstalten u. A. m.

Die Vorstände der an der Ausstellung beteiligten Anstalten sind verpflichtet, die Formulare, welche ihnen zur Erlangung des benötigten Angabenmaterials zugestellt werden, gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens den 31. Dezember 1891 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 13. Die engere Kommission besorgt nach Abschluss der Ausstellung die Rücksendung der Schülerarbeiten an die einzelnen Anstalten.

## Verzeichnis

derjenigen vom Bunde subventionirten Anstalten, welche an der schweiz. Ausstellung des Jahres 1892 in Basel teilzunehmen haben.

*Kanton Zürich:* Technikum Winterthur. Kunstgewerbeschule, verbunden mit dem Gewerbemuseum Zürich. Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung, verbunden mit dem Gewerbemuseum Zürich. Berufsschule für Metallarbeiter, verbunden mit dem Gewerbemuseum Winterthur. Seidenwebschule Wipkingen. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie Zürich.

*Kanton Bern:* Kunstscole, kunstgewerbliche Abteilung mit Vorkurs Bern. Uhrenmacherschule Biel. Uhrenmacherschule St. Immer. Ecole pratique d'horlogerie Pruntrut. Schnitzlerschule Brienz. Zeichnungskurs für Schnitzler Brienzwyler. Zeichnungskurs für Schnitzler Hofstetten bei Brienz. Zeichnungsschule für Keramik Heimberg. Kunstgewerbliche Zeichnungsschule Biel. Lehrwerkstätten für Schuhmacher und für Schreiner Bern. Frauenarbeitsschule Bern.

*Kanton Luzern:* Kunstgewerbeschule Luzern.

*Kanton Freiburg:* Ecoles professionnelles de l'Industrielle (vannerie, cartonnage, limerie) Freiburg. Ecole de tailleurs de pierre Freiburg.

*Kanton Solothurn:* Uhrenmacherschule Solothurn.

*Kanton Basel-Stadt:* Allgemeine Gewerbeschule Basel. Frauenarbeitsschule Basel.

*Kanton St. Gallen:* Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe St. Gallen. Toggenburgische Webschule Wattwyl.